

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND STATIONÄRE SUCHTHILFE
SDSS
Dachorganisation
ART 74

Dr. RAIN Jacqueline Chopard, Geschäftsleiterin SDSS/ART74, Kirchenfeldstr. 24, 3005 Bern
Tel. 031/352 27 70 Fax 031/352 27 71 Natel 078/754 30 64 E-Mail sdss.art74@bluewin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Abt. Invalidenversicherung
Frau
Dr. Dorothea Zeltner
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bern, den 11. März 2001

Weiteres Vorgehen betreffend Nachweis Invalidität und Abrechnung der Betriebsbeiträge für die Jahre 1998-2001

Sehr geehrte Frau Dr. Zeltner

Vielen Dank für Ihr Schreiben in oberwählter Angelegenheit. Im Namen des SDSS teile ich Ihnen mit, dass - und dies nach Konsultation verschiedener Mitgliederorganisationen - der SDSS das von Ihnen vorgeschlagene Verfahren nicht annehmen kann und dagegen, sollte kein Konsens möglich sein, alle rechtlichen Massnahmen ergreifen wird.

Bevor ich Ihnen unsere Haltung im Detail erläutere, erlaube ich mir einen Rückblick.

Mit Schreiben vom 24. August 2000 gesteht das BSV selber ein, dass das Verfahren mit den Arztzeugnissen für das Betriebsjahr 1998 für die viele betroffenen Institutionen zu Ergebnissen geführt hat, welche sehr ungünstig sind.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2000 hat Dr. med. Pfeifer Frau Breitenmoser über die Untauglichkeit des Verfahrens ausführlich informiert. Dieses Gutachten lässt an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig. Insbesondere fällt die uneinheitliche Beurteilung der Arztzeugnisse ins Gewicht.

Beide Dokumente beweisen, dass das von Ihnen gewählte Verfahren für eine korrekte Ermittlung der Betriebsbeiträge 1998 – 2001 ungeeignet ist. Darauf haben wir das BSV mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 einlässlich hingewiesen.

Heutige Ausgangslage

Zuerst einmal halten wir fest, dass Ihre Vorgehensweise an die Taktik des „divide et impera“ erinnert. Diejenigen Organisationen, welche einen für die Finanzierbarkeit ihrer Tätigkeiten genügend hohen Prozentsatz erreicht haben, stimmen dem BSV - mit Protesten - zu, die anderen Organisationen wehren sich. Damit hat sich eine unter rechtsstaatlichen Kriterien unhaltbare Situation entwickelt, da die Erhebungsgrundlagen für Zustimmung oder Ablehnung von allen Seiten als unkorrekt betrachtet werden und die Zustimmung nicht erfolgt, weil das Verfahren als solches als korrekt bewertet wird, sondern weil das wirtschaftliche Resultat günstiger ist.

Unbestrittenermassen geht es um den Zeitraum 1998-2001. Ab dem Jahr 2001 wird der Sachverhalt nach Ihren Vorstellungen durch die kantonalen IV-Stellen abgeklärt. Wir werden dazu später Stellung nehmen. Fest steht, dass die aktuelle Situation einer raschen Lösung bedarf. Es muss einerseits verhindert werden, dass die Organisationen in einen finanziellen Engpass kommen, andererseits muss den gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Die vernünftigste Lösung in diesem Moment ist es, auf einen Anerkennungssatz von mindestens 90% abzustellen, entsprechend den durchschnittlichen Erfahrungswerten vor 1998.

Jedes andere Vorgehen würde die betroffenen Institutionen für ein Verfahren bestrafen, für das sie keine Verantwortung tragen. Das Verfahren des Invaliditätsnachweises über die Einreichung von Arztzeugnissen war eine Idee des BSV, erreichte aber das angestrebte Ziel nachweislich nicht.

Wir erneuern zur Besprechung des Vorschlages unsere Dialogbereitschaft und bitten Sie, uns raschmöglichst Terminvorschläge zu einem persönlichen Treffen zu unterbreiten. Es wird dann auch die Gelegenheit bestehen, zu klären, bei welchen Themen Sie den SDSS als Ansprechpartner wählen, wann die einzelnen Institutionen.

Mit freundlichen Grüssen

Sig. Dr. Jacqueline Chopard
Geschäftsleiterin SDSS/ART74

Kopie zur Info. an:
BAG, KOSTE, CRIAD